Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde

Sozialservice-Gesellschaft des BRK GmbH
Hauptverwaltung
Hofmannstraße 54

81379 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			08.10.2019

ollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Sozialservice-Gesellschaft des BRK GmbH
Hofmannstr. 54
81379 München
www.seniorenwohnen.brk.de

Geprüfte Einrichtung: Seniorenwohnen Pasing-Westkreuz
Aubinger Str. 51
81243 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 06.08.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Personal
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege
Beschützender Wohnbereich
Wohnbereich für Rüstige

Therapieangebote
Physiotherapie

Angebotene Plätze:	234
davon Plätze für Rüstige:	39
davon beschützende Plätze:	22
Belegte Plätze am Tag der Prüfung:	233
Einzelzimmerquote :	75%
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	47,36

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 14

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Zu Beginn der Prüfung wurde die FQA durch die Einrichtung geführt. Die besuchten Wohnbereiche waren sauber und ordentlich. Die Atmosphäre in der gesamten Einrichtung wurde als angenehm und familiär wahrgenommen. Bei dem Rundgang wurden verschiedene Gruppenangebote der Sozialen Betreuung beobachtet. Die Gruppenveranstaltungen waren gut frequentiert und die Bewohnerinnen und Bewohner schienen allgemein Spaß daran zu haben.

In der Einrichtung wurden auf den Wohnbereichen drei, sieben und neun stichprobenartig anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren Bewohnerinnen und Bewohner ausgewählt und befragt. Die durch die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und die teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften sowie anhand der Pflegedokumentationen abgeglichen.

Aussagefähige Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich über ihr Leben in der Einrichtung positiv. Es konnte eine teilnehmende Beobachtung während eines Begrüßungspräches der Schichtleitung mit einem am Prüfungstag neu eingezogenen Bewohner durchgeführt werden.

Die Schichtleitung begrüßte den Bewohner am Mittagstisch beim Verteilen der Medikamente und ging sehr empathisch auf seine Fragen und Bedürfnisse ein.
Ein Mitbewohner, der auch am Tisch saß versuchte den neu eingezogenen Bewohner, der etwas unsicher war, zu beruhigen und versichterte ihm dass man sich in der Einrichtung sehr wohl fühlen könne und sehr gut versorgt sei.

Die bei einigen Bewohnerinnen und Bewohner vorhandenen gefährdenden Ernährungszustände wurden von der Einrichtung erkannt. Durch fachlich korrekte individuelle Maßnahmen konnte bei allen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern, soweit es der Gesundheitszustand erlaubte, eine positive Gewichtsentwicklung erreicht werden.

Eine adäquate Kommunikation mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten der Bewohnerinnen und Bewohner konnte anhand der eingesehenen Pflegedokumentationen nachvollzogen werden und ist laut Aussage der Pflegekräfte konstruktiv.

Der Umgang mit Wunden entsprach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse. Ärztliche Anordnungen zum Verbandswechsel wurden umgesetzt. Es wurde regelmäßig eine Wundbeschreibung vorgenommen.

Bei der Überprüfung des Medikamentenmanagements gab es keinen Grund zur Beanstandung. Die verordneten Bedarfsmedikamente wurden vorgehalten, liquide Arzneimittel waren mit einem Anbruchsdatum versehen. Die Aufzeichnungen der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmten mit dem jeweiligen Bestand überein.

In der Einrichtung werden derzeit keine mechanischen Freiheit entziehenden Maßnahmen angewandt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich:Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % mit 47,36% nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG einen Mangel dar.

Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass insbesondere bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.
Im Abschlussgespräch bzw. im Nachgang zur Prüfung bestätigte die Einrichtung, dass die Fachkraftquote durch Personalmehrung von sechs Pflegefachkräften bereits ab September 2019 wieder erfüllt wird.

III.2 Qualitätsbereich: Personal

III.2.1 Sachverhalt: Am Tag der Prüfung lebten in der Einrichtung 233 Bewohnerinnen und Bewohner, von denen 222 einen Bedarf an gerontopsychiatrischer Pflege haben. Bei dieser Belegung müssten 7,77 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein. Die Einrichtung hält derzeit solche Fachkräfte mit einem Stellenanteil von 6,75 vor.

III.2.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege für ältere Menschen gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner, in gerontopsychiatrischen Wohnbereichen entsprechend qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 20 Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt werden. Bei der am Prüfungstag vorgefundenen Belegung muss die Einrichtung 7,77 gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte vorhalten. Derzeit werden lediglich solche Fachkräfte mit einem Stellenanteil von 6,75 beschäftigt, so dass die Quote mit 1,02 Stellen unterschritten wird.
Dies stellt einen Mangel gemäß Art. 3 Abs. 3 PfleWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG dar.
Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.2.3 Der Einrichtung wird empfohlen, sowohl Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen als auch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eigenen Personals gerontopsychiatrisch weiterbilden zu lassen.
Im Abschlussgespräch bzw. im Nachgang zur Prüfung bestätigte die Einrichtung, dass sich ab September 2019 vier Pflegekräfte in der gerontopsychiatrischen Ausbildung befinden werden, wovon zwei Plegekräfte diese im Dezember 2019 abschließen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 11.09.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängel gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Von dieser machte er keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.
Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK und der Einrichtungsleiter haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,*
  Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
  FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
  -Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
  Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!